

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.387.966

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6840/J-NR/2021

Wien, am 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2021 unter der Nr. **6840/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Chronologische Übersicht über die Ermittlungen der "SoKo Tape"“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 5 bis 7 und 12:

- 1. In wie vielen und welchen Ermittlungsverfahren ist die "SoKo Tape" seit ihrer Gründung eingesetzt worden (mit der Bitte um chronologische Auflistung von Zeitpunkt des Beginnes der Ermittlungen wegen welcher Verdachtslage (inkl. Zeitpunkt des Hinzukommens weiterer bzw. Wegfallens welcher Verdachtslage jeweils) sowie Inhalts der jeweiligen Verfahren)?
- 2. Bei welchen Verfahren kam es bisher durch wen jeweils wann zu Verfahrenstrennungen und dies jeweils mit welcher Begründung durch wen?
 - a. Bei welchen dieser Verfahren wurde bzw. wird auch die "SoKo Tape" für die Ermittlungen über welchen Zeitraum jeweils eingesetzt?
 - b. Wenn nicht die "SoKo Tape": welche andere SoKo jeweils?

- 3. Welche dieser Ermittlungsverfahren (die in der Antwort zu Frage 1 und 2 aufgelistet sind) wurden bereits eingestellt und wann (mit der Bitte um chronologische Auflistung)?
 - a. Womit wurde die Einstellung jeweils begründet?
 - b. Welche Einstellungen erfolgten wann auf Anregung der SOKO?
- 5. Welche dieser Ermittlungsverfahren (die in der Antwort zu Frage 1 und 2 aufgelistet sind) laufen aktuell noch (mit der Bitte um chronologische Auflistung)?
- 6. Wann und aus welchen Anlass wurden diese Ermittlungsverfahren jeweils eröffnet?
- 7. Wann kam es in diesen Verfahren (bitte um Auflistung nach Verfahren und in chronologischer Übersicht) zu
 - a. wie vielen Zeug_inneneinvernahmen?
 - b. wie vielen Beschuldigtenvernehmungen?
 - c. wie vielen und welchen Zwangsmaßnahmen?
 - i. Wann wurden diese jeweils durch welche StA angeordnet, durch welches Gericht genehmigt und wann jeweils umgesetzt?
 - ii. Wie viele der Zwangsmaßnahmen wurden in den jeweiligen Verfahren auf Anregung der SOKO gesetzt, wie viele auf Anregung welcher zuständiger Staatsanwaltschaft?
- 12. In welchen Verfahren kam es vor der Einstellung zu keiner Einvernahme des/r Beschuldigten?
 - a. Warum nicht?
 - b. Entspricht es den Tatsachen, dass der Beschuldigte im Verfahren im Zusammenhang mit der "Neuwahl-Wette" niemals einvernommen wurde?
 - i. Wenn ja: Wieso wurde er niemals einvernommen?
 - ii. Wenn nein: Wieso ist seine Einvernahme bisher nicht dem Untersuchungsausschuss geliefert worden?

Dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien zufolge werden bzw wurden 29 Ermittlungsverfahren, in denen die „SOKO Tape“ involviert ist, von der genannten Behörde – dies jeweils nach Bejahung eines Anfangsverdachts gemäß § 1 Abs 3 StPO - geführt. Durch die jeweils fallführenden Staatsanwält*innen erfolgten zahlreiche Enderledigungen sowie (Teil-)Trennungen des Ermittlungsverfahrens gemäß § 27 StPO.

Neun Ermittlungsverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Dem Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge wurde bzw wird die „SOKO Tape“ in fünf Ermittlungsverfahren tätig, wobei es sich bei einem dieser genannten Ermittlungsverfahren um das sog. „CA-SAG-

Verfahren“ handelt. Alleine in diesem letztgenannten Verfahren war bzw ist die „SO-KO Tape“ in 14 Ermittlungssträngen tätig.

Die Verfahren wurden entweder aufgrund von Anzeigen oder durch die Kriminalpolizei oder die genannte Staatsanwaltschaft aufgrund eines Zufallsfundes eingeleitet. Mehrere Anzeigen wurden von der genannten Behörde geprüft und zurückgelegt. Hinsichtlich mehrerer Beschuldigter erfolgte überdies ein Vorgehen nach § 35c StAG bzw eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 StPO.

In einem der berichteten Verfahren erfolgten zwei Trennungen (zur Einbringung eines Strafantrages sowie im Hinblick auf Finanzvergehen).

Ein Ermittlungsverfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Wien abgetreten. Sämtliche andere von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführte Verfahren sind zumindest hinsichtlich eines Beschuldigten noch offen.

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten berichtet über ein (ursprünglich von der Staatsanwaltschaft Wien gegen unbekannte Täter geführtes) und mittlerweile – nach Vorlage eines Vorhabensberichts - gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen zwei namentlich bekannte Beschuldigte. Diesem Ermittlungsverfahren lag ein Anlassbericht der „SOKO Tape“ zugrunde. Die weiteren Ermittlungen wurden vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geführt. In diesem Verfahren erfolgten keine Trennungen.

Den Berichten der Staatsanwaltschaften Korneuburg, Krems an der Donau, Wiener Neustadt und Eisenstadt zufolge konnten keine Ermittlungsverfahren identifiziert werden, in denen die „SOKO Tape“ tätig war bzw ist.

Zur Frage 4:

- *In wie vielen und in welchen Fällen eingestellter Ermittlungsverfahren erfolgte eine Veröffentlichung nach § 35a StAG?*
 - a. *Wann erfolgten die Veröffentlichungen jeweils, und wie viel Zeit verging jeweils zwischen Einstellung und Veröffentlichung nach § 35a StAG?*
 - b. *In jenen Fällen, wo Verfahren eingestellt wurden, aber keine Veröffentlichung nach § 35a StAG erfolgte: warum unterblieb dies jeweils?*

Hinsichtlich des zu AZ 8 St 291/19x der Staatsanwaltschaft Wien geführten Verfahrens sowie der zu AZ 17 St 2/19p und 17 St 5/19d geführten Verfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption verweise ich auf die Ediktsdatei, die auch den jeweiligen Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verfahrenserledigungen enthält.

Aufzeichnungen zur Frage, welche Zeitspanne jeweils zwischen Einstellung und Veröffentlichung verstrichen ist, liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Die Veröffentlichung erfolgte jeweils nach Maßgabe der Bestimmung des § 35a StAG.

Zur Frage 8:

- *Wann kam es in diesen Verfahren (bitte um Auflistung nach Verfahren und in chronologischer Übersicht) zu*
 - a. *Vorhabensberichten?*
 - b. *Berichten aufgrund der Drei-Tages-Berichtspflicht?*
 - c. *Weisungen durch wen mit welchem Inhalt?*

Das Bundesministerium für Justiz verfügt über keine Aufstellung bzw. Auswertung über die in den von der gegenständlichen Anfrage betroffenen Verfahren erstatteten Berichte. Eine solche Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewerkstelligen.

In Bezug auf die in den hier interessierenden Verfahren erteilten Weisungen zur Sachbehandlung wird auf die auf der Homepage www.bmj.gv.at abrufbaren Weisungsberichte verwiesen. Eine Aufstellung über in den aufrufbaren Weisungsberichten nicht enthaltene, somit später ergangene Weisungen liegen dem Bundesministerium für Justiz noch nicht vor. Auch eine solche Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewerkstelligen.

Soweit sich die Frage auf Weisungen gemäß § 44 BDG bezieht, verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Dr. Christian Hafenecker, MA, Dr. Stephanie Krisper und Kolleg*innen vom 24. Februar 2021, Nr. 5527/J-NR/2021, betreffend „Aktenübermittlung an den Untersuchungsausschuss“.

Zur Frage 9:

- *In welchen Verfahren war Niko R. Uener ehemalige SOKO-Beamte, der Strache anlässlich des Ibiza-Videos eine "Kopf-hoch SMS" übermittelte) ermittelnd tätig?*

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die fallführenden Staatsanwaltschaften keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner ermittelnder Beamt*innen haben. Mangels Ingerenz meines Ressorts muss eine inhaltliche Stellungnahme zu dieser Frage daher unterbleiben.

Zur Frage 10:

- *Wann kam es in welchen Verfahren jeweils zu Gerichtsentscheidungen, die Unverhältnismäßigkeit welcher Zwangsmaßnahme bzw. die Verletzung welcher Verfahrensrechte feststellte?*

Da der Inhalt von Gerichtsentscheidungen nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst ist, ersuche ich um Verständnis, dass mir eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zur Frage 11:

- *In welchen Verfahren kam es vor der Einstellung Monate lang zu keiner Ermittlungsmaßnahme?*

Hierzu liegen mir keine Aufzeichnungen vor.

Im Übrigen ist der Umstand, dass während einer gewissen Zeitspanne vor einer Einstellung eines Ermittlungsverfahrens keine Ermittlungshandlungen gesetzt werden, häufig auch auf die gesetzlich vorgesehene (§§ 8, 8a StAG) Prüfung der nach Beendigung der Ermittlungstätigkeit zu verfassenden Berichte durch die Fachaufsicht sowie in den Fällen des § 29c StAG auch auf die notwendige Befassung des Weisungsrates zurückzuführen.

Zur Frage 13:

- *Woraus ergab sich die verhältnismäßig lange Dauer des Verfahrens im Zusammenhang mit der "Neuwahl-Wette"?*
 - a. Gab es in diesem Verfahren Anregungen betreffend Ermittlungsmaßnahmen seitens der SOKO?*
 - i. Wenn ja: welche, durch wen und aus welchen Gründen wurden diese Anregungen aufgegriffen/verworfen?*

Diesbezüglich ist vorzuschicken, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz keine „verhältnismäßig lange Dauer“ des in Rede stehenden Verfahrens anzunehmen ist, weil es – trotz mehrerer von den Beschuldigten ergriffenen Rechtsmittel sowie der Prüfung eines Vorhabensberichts durch die Fachaufsicht – insgesamt weniger als ein Jahr in Anspruch nahm.

Im Einzelnen dauerte das Ermittlungsverfahren von Juli 2019 bis Juni 2020. Die Durchsuchungsanordnung wurde am 3. September 2019 umgesetzt. Dagegen erhoben beide Beschuldigte Rechtsmittel, denen letztlich mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 11. März 2020 nicht Folge gegeben wurde. Am 25. März 2020 erfolgte sodann ein Abschlussbericht des Bundeskriminalamts, zudem langte am 9. April 2020 noch eine schriftliche Stellungnahme der Beschuldigten ein. Anschließend wurde am 4. Mai 2020 ein Vorhabensbericht erstattet und am 8. Juni 2020 von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mitgeteilt, dass der Bericht zur Kenntnis genommen wird. Bereits einen Tag später erfolgte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Sämtliche angeordneten Ermittlungsmaßnahmen wurden in gemeinsamen Besprechungen mit der „SOKO Tape“ analysiert und erörtert. Von wem spezifisch welche Anregung zu welcher Maßnahme ausging, kann dem mir vorliegenden Bericht zufolge aus dem schriftlichen Akteninhalt, der den Inhalt der zahlreichen Besprechungen nicht umfasst, nicht abgeleitet werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

